

**Allgemeiner Bürgerservice  
Jugend und Soziales**

Olaf Blohm  
Rathausplatz 1 · Zimmer 406  
Tel. 04181 214-311 · Fax 214-8311  
stadtyugendpflege@buchholz.de

Mein Zeichen: 20.01/BI  
20. April 2009

**Zum Zuschussverfahren gebe ich im Folgenden einige Hinweise, um einen reibungslosen Ablauf auch im Interesse der Antrag stellenden Jugendgruppen und Vereine sicherzustellen:**

**FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE:**

**1. Ziele von Jugendpflegemaßnahmen:**

Jugendpflegemaßnahmen sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (s. § 11 KJHG).

**2. Zur Förderungsfähigkeit:**

Förderungsfähig sind nach dieser Richtlinie Jugendpflegemaßnahmen, also Freizeiten, Seminare, Zeltlager, internationale Jugendbegegnungen, Jugendkultur- und Jugendbildungsveranstaltungen, Kinder- und Jugendfeste, Fahrten zu Veranstaltungen und sonstige Großveranstaltungen. Veranstaltungen, die ausschließlich anderen Zwecken eines Vereins dienen (z. B. Sportturniere) sind nach der Richtlinie für Jugendpflegemaßnahmen nicht förderungsfähig.

Förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind nur Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen. Nicht förderungsfähig sind Investitionen (insbesondere alle größeren Anschaffungen), laufende Sach- und Geschäftskosten (Telefonkosten, Porto, Bücher), Miet- und Personalkosten. Für derartige Kosten gelten andere Förderungsrichtlinien der Stadt Buchholz i.d.N. bzw. sind i

m Einzelfall jeweils zu den Haushaltsplanberatungen Mitte des Jahres Anträge zu stellen.

**3. Vor der Inanspruchnahme städtischer Jugendpflegezuschüsse sind vorrangig alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen** (z.B. Landesmittel zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern)

**4. Kosten:**

Generell sind Jugendpflegemaßnahmen so zu kalkulieren, dass die Preise für die TeilnehmerInnen und die Zuschuss gebende Stadt Buchholz i.d.N. so gering wie möglich gehalten werden. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden mit 30 %, jedoch maximal € 5,11 pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst, wobei An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet werden.



Rathaus  
Rathausplatz 1  
21244 Buchholz i.d.N.

Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do, Fr. 8:00-12:00  
Do 16:00-18:00

Tel. 04181 214-0  
Fax 04181 31683  
[www.buchholz.de](http://www.buchholz.de)

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00  
Konto 300 1609

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Mo 8:00-16:00, Di u. Do 8:00-18:00, Mi 7:00-13:00, Fr 8:00-13:00, Sa 10:00-13:00



Fahrtkosten werden mit einem Drittel der Kosten bezuschusst, höchstens jedoch € 52,-- pro Person für Inlandsfahrten und € 77,-- pro Person bei Auslandsfahrten. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden € 0,22 je km angerechnet.

*Maßnahmen, die der Weiterbildung bereits ausgebildeter Jugendleiter/innen dienen, können bis zu 100% der Kosten bezuschusst werden. Der entsprechende Nachweis (Vorlage des Seminarprogramms/ Vorlage der JULEICA in Kopie) ist spätestens mit dem förmlichen Antrag zu erbringen. Eine Förderung erfolgt nur für die Veranstaltungstage, an denen das Programm **mindestens 6 Zeitstunden Bildungsarbeit beinhaltet**. Die Teilnahme an Konferenzen u.ä. wird nicht als Fortbildung bezuschusst.*

#### **5. Betreuer/Innen:**

Jugendpflegemaßnahmen sind von entsprechend qualifizierten Betreuern/innen vorzubereiten und durchzuführen. In der Regel sind dies ausgebildete Jugendgruppenleiter/innen oder Personen, die beruflich entsprechend qualifiziert sind (Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Pastoren/innen, Trainer/innen, Diakone usw.). Die Anzahl der notwendigen Betreuer/innen ist abhängig vom Alter der TeilnehmerInnen, von der Gruppenzusammensetzung, von der Art des durchzuführenden Programms und anderen Faktoren (z. B. auch Einarbeitung jüngerer Jugendgruppenleiter/innen). In der Regel sollten auf 5 Kinder nicht mehr als ein/eine Betreuer/in kommen. Abweichungen sind zu begründen.

#### **6. Internationale Jugendarbeit und Auslandsfahrten:**

Zuschussfähig sind Maßnahmen ins nähere Ausland, sowie Jugendbegegnungen mit den Partnerstädten der Stadt Buchholz i.d.N. Um über die Förderungswürdigkeit zu entscheiden, ist die Vorlage eines ausführlichen Begegnungsprogramms, aus dem der inhaltliche und zeitliche Umfang der geplanten Begegnung ersichtlich wird, sowie die Benennung eines Ansprechpartner vor Ort notwendig.

### **ZUM ZUSCHUSSVERFAHREN:**

#### **1. Formloser Antrag:**

Grundsätzlich ist ein formloser Antrag zum 1. Oktober des Vorjahres zu stellen. Dies kann auch per Mail an [stadtjugendpflege@buchholz.de](mailto:stadtjugendpflege@buchholz.de) geschehen. Anträge können selbstverständlich auch später gestellt werden. Sie werden dann aber nachrangig behandelt. Anfang des Jahres wird dann ein vorläufiger Zuschussbescheid erstellt, der noch keine endgültige Aussage über die Förderungswürdigkeit und Zuschusshöhe gibt. Diese Aussage wird erst im weiteren Zuschussverfahren nach Vorlage weiterer Unterlagen getroffen. Zu einem formlosen Antrag gehören folgende Angaben:

- Art der geplanten Jugendpflegemaßnahme
- Teilnehmer/innenkreis und Teilnehmer/innenzahl
- Datum und Dauer der Maßnahme
- Kosten der Maßnahme
- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan, aufgeteilt nach Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Sonstiges
- Emailadresse des Antragstellers

## 2. **Förmlicher Antrag:**

Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme ist ein förmlicher Zuschussantrag zu stellen. Zu einem förmlichen Antrag gehören folgende Angaben:

- ein Veranstaltungs- und Programmplan
- bei Auslandsfahrten ein Begegnungsprogramm
- eine Teilnehmer/innenliste,
- ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan.

Die von der Stadt Buchholz i.d.N. hierzu erstellten Antragsvordrucke (dabei bitte unbedingt die Zuschussnummer angeben) sind hierfür zu verwenden.

## 3. **Nach der Veranstaltung:**

Nach Durchführung der beantragten Jugendpflegemaßnahmen sind innerhalb eines Monats als Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Abrechnung mit allen Originalbelegen, sortiert nach Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung und Sonstiges in prüffähiger Form, Angaben über Einnahmen und sonstige Zuschüsse (sollten keine Angaben über die Einnahmen gemacht werden, ist eine Zuschussberechnung nicht möglich).
- die endgültige Teilnehmerliste mit Anschriften und Geburtsdaten aller TeilnehmerInnen, einschließlich Betreuer/innen mit Unterschriften
- Ein aussagefähiger Bericht über das durchgeführte Programm.

Auch hierbei ist unbedingt die Zuschussnummer anzugeben.

**Bitte unbedingt beachten: Verwendungsnachweise, die nach Ablauf der o. a. Frist eingereicht werden, können nur nachrangig bezuschusst werden!!**

## 4. **Achtung bei Veranstaltungen im 4. Quartal:**

Damit die Stadt Buchholz i.d.N. einen Überblick über den Verbrauch der Haushaltsmittel im laufenden Jahr erhält, sind alle im 4. Quartal noch durchzuführenden Maßnahmen bis zum 1. Oktober anzumelden. Sollten Jugendpflegemaßnahmen nicht bis Anfang Oktober beantragt oder abgerechnet sein, besteht das Risiko, dass **k e i n e** Zuschüsse mehr ausbezahlt werden können.

Die Richtlinie der Stadt Buchholz i.d.N. zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen ist genau zu beachten. Für Rückfragen und Beratung der Vereine und Jugendgruppen stehe ich gern zur Verfügung.

## **SONSTIGES**

Anbei liegt die Informationsbroschüre „DabeiSein!“. Hier können zusätzliche Fördermittel beantragt werden für Kinder von gering verdienenden Eltern bzw. von Eltern, die Sozialleistungen empfangen. Näheres entnehmen Sie bitte der Broschüre. Ansprechpartner ist das Familienbüro in Buchholz unter der email: [familienbuero@buchholz.de](mailto:familienbuero@buchholz.de) oder der Telefonnummer 04181-214-0.

gez. Blohm  
Stadtjugendpfleger

## Antrag / Verwendungsnachweis Jugendpflegemaßnahmen

Zuschuß Nr. der Stadt Buchholz .....

.....  
Name und Anschrift der Jugendgruppe bzw. des Antragstellers)

.....  
Ort:

- Internationale Jugendbegegnung
- Jugendfreizeit / Zeltlager
- Seminar
- Jugendkulturveranstaltung
- Sonstige Jugendveranstaltung

.....=.....Tage

Zeitraum von - bis:

Gesamtzahl der Teilnehmer dieser Maßnahme (mit Betreuer):

davon:  männlich  weiblich

Buchholzer Teilnehmer  Betreuer  Auswärtige

Verantwortliche(r) Gruppenleiter(in):

.....  
(Name, Anschrift, Geburtsdatum, telefonisch erreichbar unter Nr.)

Email (bitte in Druckbuchstaben).....

Für die nachstehend aufgeführten auswärtigen Teilnehmer wird eine Förderung gemäß § 3 (3) Ziffer 2 der Richtlinie der Stadt Buchholz i.d.N. beantragt (bitte ausführliche Begründung ggf. auf gesondertem Blatt; grundsätzlich wird darauf hingewiesen, daß eine Förderung nur in einzelnen begründeten Fällen auf Antrag für 1 Auswärtigen pro 4 Buchholzer Teilnehmer in Betracht kommt:

Bankverbindung (Kontoinhaber, BLZ, Konto-Nr.)

Bei Anträgen **v o r** der Maßnahme (Antrag auf Abschlagszahlung) sind ein Programm **u n d** ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Bei Anträgen **n a c h** der Maßnahme (Verwendungsnachweis) sind beizufügen:

- ein aussagefähiger Bericht über den Verlauf der Maßnahme
- eine prüffähige Abrechnung mit Originalbelegen, sortiert nach Fahrtkosten und Exkursionen, Unterkunft und Verpflegung sowie Sonstiges
- eine Teilnehmerliste mit Alter und Anschrift der Teilnehmer

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

**Jugendpflegefahrten und sonstige Jugendpflegemaßnahmen:**

Maßnahme nach: ..... von/bis: .....

<input type="text"/> Gesamtzahl der Teilnehmer inkl. Betreuer	<input type="text"/> davon Buchholzer Teilnehmer	<input type="text"/> Betreuer	<input type="text"/> Auswärtige Teilnehmer <u>ohne Betreuer!</u>
---	--	-------------------------------	--

**A U S G A B E N :**

**E I N N A H M E N :**

**1. Jugendpflegefahrten:**

**Fahrtkosten**

a) Hin- und Rückreise € .....  
(Belege beifügen)

b) Fahrten am Ort € .....  
(Exkursionen etc.)

**Gesamtfahrtkosten** € .....

c) **Aufenthaltskosten** € .....  
(Unterkunft und Verpflegung)

**d) Sonstige Aufwendungen**

- Materialkosten € .....
- Referentenkosten € .....
- Sonstige Kosten € .....

1. Stadt Buchholz € .....

2. Zuschüsse aus sonst. öffentlichen Mitteln (Bund, Land, Landkreis, andere Gemeinden) € .....

3. Sonstige Zuschüsse (Kirchen, Verbände) € .....

4. TN-Beiträge, Einnahmen durch Eintrittsgelder € .....

**2. Sonstige Jugendpflegemaßnahmen:**

Museums-, Theaterbesuche, Kinderfeste etc. gemäß § 4 der Richtlinie

a) **Gesamtkosten** für Fahrt, Verpflegung, Eintritt, Material € .....

**Gesamtkosten:** € ..... **Gesamteinnahmen:** € .....

Der/Die Unterzeichner(in) .....  
(Name und Funktion des/der Vertretungsberechtigten des örtlichen Trägers)

versichert die Richtigkeit der gemachten Angaben.

.....  
(Ort, Datum)

Tel.-Nr. ....  
(Vorwahl und Tel.-Nr.)

.....  
(Stempel des örtlichen Trägers)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)





## DabeiSein! – der Titel ist Programm

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, „dabei zu sein“ und ein Teil einer Gemeinschaft zu sein: Im Verein Sport zu machen, ein Musikinstrument zu erlernen oder in den Ferien mit auf eine Freizeit fahren zu können. Für einige Kinder eine Selbstverständlichkeit, aber längst nicht für alle.

Mit dem Sonderfonds „DabeiSein!“ fördern wir deshalb aktiv Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder, deren Familien sich diese „Extras“ nicht ohne weiteres leisten können – schnell und unbürokratisch, wo staatliche Hilfe nicht greift.

„DabeiSein!“ ist ein Projekt der Landesstiftung Familie in Not im Rahmen des Niedersächsischen Bündnisses für alle Kinder. Das Land Niedersachsen stellt der Stiftung hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung.



## Kontakt

Stiftungsbüro

Telefon: 05 11/106-0

Telefax: 05 11/106-2611

E-Mail: [DabeiSeinI-Stiftungsbuero@ls.niedersachsen.de](mailto:DabeiSeinI-Stiftungsbuero@ls.niedersachsen.de)

Spendenkonto:

Norddeutsche Landesbank

Kto.-Nr. 151139904

BLZ: 250 500 00

**Stadt Buchholz i.d.Nordheide,**

**-DER BÜRGERMEISTER -**

**Allgemeiner Bürgerservice**

Familienbüro

Rathausplatz 1

21244 Buchholz i.d.N.

*familienbuero@buchholz.de*

**Herausgeber:**

STIFTUNG Familie in Not

Postfach 141

30001 Hannover

Dezember 2008



STIFTUNG Familie in Not

**DabeiSein!**

Wir fördern Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder



Niedersachsen

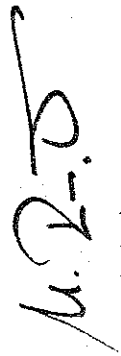




„Arbeitslosigkeit oder Notsituationen dürfen nicht dazu führen, dass Kinder im Alltag benachteiligt, ausgegrenzt oder in ihren Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten eingeschränkt werden. Damit Mädchen und Jungen noch wirksamer geholfen und ihre bestmögliche Entwicklung gefördert werden kann, habe ich im September 2008 gemeinsam mit den Kirchen, dem Kinderschutzbund, den Wohlfahrts- und Familienverbänden, den Kommunen, den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden das Niedersächsische Bündnis für alle Kinder gegründet.“

Die Landesstiftung „Familie in Not“ wird auf meinen Wunsch hin im Rahmen des Sonderfonds „DabeiSein!“ Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder fördern. Ich werde der Stiftung zu diesem Zweck zusätzlich Mittel zur Verfügung stellen.

Die Chancengleichheit aller Kinder ist mir eine Herzensangelegenheit, denn „DabeiSein“ ist alles!“

  
Mechthild Ross-Luttmann

Niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Vorsitzende des Kuratoriums der STIFTUNG Familie in Not

## Was wird gefördert?

Für die folgenden Aktivitäten Ihrer Kinder können Sie Zuschüsse beantragen, die Sie nicht zurück bezahlen müssen:

- » Jugend- und Familienfreizeiten
- » Erholungsmaßnahmen
- » Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen
- » Kurse der VHS
- » Mitgliedsbeiträge für Sport- und Musikvereine
- » Nachhilfeunterricht
- » Klassenfahrten
- » Kita-Fahrten
- » Fahrtkosten für Oberstufenschüler

Die Obergrenze der Zuschüsse liegt bei 100 Euro. Im besonderen Einzelfall kann die Förderung auch darüber hinaus gehen. Hilfen können einmal pro Jahr und für jedes Kind alle zwei Jahre beantragt werden.

## Wer kann Unterstützung beantragen?

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Kinder. Voraussetzung ist, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder in Niedersachsen liegt und dass sie eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten sind auch Institutionen, Beratungsstellen, Schulen oder Kindertagesstätten berechtigt, einen Zuschussantrag zu stellen. Das spart Zeit und der Verwendungszweck muss nicht zusätzlich nachgewiesen werden.

Mittel aus dem Sonderfonds „DabeiSein!“ können Personen erhalten,

- » die einkommensabhängige Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen sowie Personen, deren Bruttoeinkünfte nicht höher sind als das 2,5 fache, bei Alleinwohnenden oder Haushaltsvorständen als das 4,5 fache des Regelsatzes nach dem SGB II. Das bedeutet z. B., Alleinwohnende mit einem Kind unter 14 Jahren dürfen nicht mehr als 2107 Euro, ein Paar mit 2 Kindern unter 14 Jahren darf nicht mehr als 3337 Euro Bruttoeinkünfte haben.

## Wie können Zuschüsse beantragt werden?

Die Unterstützung wird in der Regel über Servicestellen beantragt z.B.:

- » Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände
- » Beratungsstellen der Städte und Gemeinden
- » Familien- und Kinderservicebüros
- » regionale Verbände des Kinderschutzbundes
- » Familienverbände

Diese können Sie beraten, falls Sie weitere Fragen haben. Die Antragstellung über die Sekretariate der Schulen oder über die Kindertagesstätten ist ebenfalls eine Option.

Diese kann aber nur erfolgen, wenn eine Einrichtung sich nach Abstimmung mit ihrem Träger hierzu bereit erklärt und sich in die Aktionslandkarte eingetragen hat.

Die Liste mit den „Servicestellen DabeiSein!“ finden Sie unter [www.familien-mit-zukunft.de](http://www.familien-mit-zukunft.de) – Aktionslandkarte.



Dabei ist es wichtig, dass folgende Unterlagen dem Antrag beigefügt sind:

- » Kopie des Bescheides über den Bezug von Sozialleistungen oder Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
- » Antragsgrund, z.B. Rechnung der Kita, Vereinsbeitrag (nicht erforderlich, wenn die Zuschüsse direkt über die Institution oder den Verein beantragt werden)
- » Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahre

Anträge, bei denen diese Nachweise nicht komplett sind, können nicht bearbeitet werden und werden an die Servicestellen „DabeiSein!“ zurück gegeben.